



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XV. Oxenstierns Meynung von der Friedens-Execution.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
April.

se Bitte, die geruhen zu Beschleunigung der völli- gen Execution des Instrumenti Pa- cis, ihren Gesandten allergnädigst anzubefehlen, damit in Thro Kayserlichen Majestät hohen Kayserlichen Nahmen, solche particular-Guarandie nicht allein unterzeichnet, sondern auch der Cron Schweden Legati, und andere, die etwa einige Difficultät hier- in moviren möchten, hiezu förderlichst disponiret, Hoch-gedachter ThroChurfürstlichen Durchlauchten in Bayern demnächst ausgehändiget, und hiedurch die Abtretung der Unter-Pfalz, consequenter die Restitution des Herren Pfalz-Graffen Churfürstli- cher Durchlauchten, ehest befördert werde.

1649.
April.

Weil auch sehr viele Beschwehungen nach und nach, ja fast täglich einkommen, daß die Executiones Articulorum Amnestiæ & Gravaminum sehr langsam fort- gehen, indem theils Ausschreibende Crayß-Fürsten dieselbe gar nicht über sich nehmen, andere vor sich, oder mit und neben den Restituenten, ganz dem Instrumento Pacis wiederige Interpretationes herfür suchen, viel der Restituentium weder zu gänglicher Restitution sich verstehen, noch der Execution untergeben wollen, und was derglei- chen Verzögerungen und Aufenthalt mehr gewesen, die doch allzumahl in Instrumen- to Pacis, Kayserlichem Executions-Edict und arctiori Modo &c. verworffen, und zu bisherig unterlassener Exauctoration der vornehmste Anlaß seyn, dahingegen aber auch ein oder ander Stand des Reichs mehr fordern oder ansprechen, auch den gemach- ten Frieden-Schluss zu weit extendiren, und also plus petendo dem Instrumento Pacis ebenmäßig zuwider handeln, consequenter die gefetzte penam fractæ Pacis incurriren: Als erfordert die hohe äusserste Nothdurfft, bitten auch anwesender Stän- de Gesandten allerunterthänigst und gehorsamst, Thro Kayserliche Majestät geruhen nicht allein denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, sondern auch Dero Commissari- en, die in ein oder anderer Sache bereits gebethen worden, oder noch erbeten werden möchten, allergnädigst anzubefehlen, daß sie ohne einigen Respekt und Verzug, nach dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edict und arctiore Modo verfahren, und dadurch den Prætext fernern Verzugs abschneiden, dabey dann Thron gnädigst und gnädigen Herren Principalen und Obern, Chur-Fürsten und Stände Gesandten, den Regrels wegen Ersattung aller dadurch erlittenen Schäden, gegen ihre Refractarien und Renitenten, oder wer sonst in mora sive præstandi sive exequendi seyn möch- te, ausdrücklich vorbehalten, dahingegen diejenigen Stände, so vorzüglich etwas oder mehr prætendiren, als das Instrumentum Pacis und arctior Modus in sich begreiffet, auch durch Abwege dergleichen suchen, nicht allein mit ermeldter Straffe des Friedens Bruchs bedrohet, sondern auch darin declariret werden. Welches alles nun aller- höchst-gedachter Thro Kayserlichen Majestät der Chur-Fürsten und Stände anwesende Geandten, Räte und Botshafften, zu begehrtem Gutachten, allergehorsamst un- verhalten sollen. Dero sie sich zu Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst befehlen. Münster in Westphalen, den 23ten April 1649.

(L.S.)

Churfürstlich-Maynische Cangeley.

§. XV.

Orenstiens
Weynung
von der Frie-
dens- Execu-
tion.

Endlich fand sich auch Graff Oren- sterna, von Minden zu Münster, Don- nerstags den 19. April, wiederum ein, brachte aber wenig Hoffnung mit, daß die noch gegenwärtigen Gesandten, daß Ende der Execution daselbst bewürcken könn- ten. Denn als ihn selbige über seine Zu- Sechster Theil.

rückkunft bewillkommeten, ließ er sich da- hin vernehmen: Er habe sich nun einge- stellt, um zu hören, was man ihm pro- poniren wolle, nachdem man seiner verlan- get habe. Von Minden aus, hätten des Herrn Generalissimi Fürstliche Durch- lauchten an den Duc d'Amalfi gelangen lassen,

1649.
April.

lassen, wo sie zusammen kommen wollten, von Abdankung der Bölker und Abtretung der Plätze zu reden. Es möchte aber das Werk noch wohl zweyerley Dinge aufhalten, (1) daß die Gelder in den Lege-Städten nicht beysammen wären, und dann (2) daß die Execution in puncto Amnestia & Gravaminum nicht vollstreckt werde. Was den ersten Punct anbelange, so hätte der Herr Graff von Wittgenstein zu Minden ausdrücklich gesagt, daß Se. Churf. Durchlaucht zu Brandenburg dieselbe Gelder nicht in die Lege-Städte schicken, sondern an sich behalten wolle. Da dann die Generalen alsbald gesagt, ob es so gemeynt sey, und wo sie denn hernach die Gelder suchen sollten? Es vermeynten auch nicht allein die Officirer, man werde sie mit Worten abweisen, und daß wohl der Herr Generalissimus und die Stände sich mit einander verstünden, sondern auch die gemeinen Knechte fragten hin und wieder die Bauren, ob sie die Friedens-Gelder (wie sie dieselben nannten) zusammen gebracht hätten, welche davon nichts wissen wollten. So könne imgleichen der Herr Generalissimus nicht vernemen, daß die Gelder in den Lege-Städten sich finden: wie er dann den Ständen alsbald durch die Reductionem einige Erleichterung hätte schaffen wollen, aber die Stände wollten kein Geld geben, hinderten also selbst die Abdankung. Anredend die Executionem in puncto Amnestia & Gravaminum, so werde Ihro Königliche Majestät zu Schweden solche nicht zurück lassen noch abandoniren, weniger ihre Troupen abdanken lassen, oder die Plätze restituiren. Die Stände hätten zwar, wie er verneme, denen Kayserlichen Gesandten ein Gutachten überhändiget, auch an Se. Fürstliche Durchlauchten den Herrn Generalissimum geschrieben, ob wären Ihro Königliche Majestät und die Cron Schweden dabey nicht interessiret. Solches aber könnten sie keinesweges einräumen, denn sie ebendam Krieg geführet hätten, und den Frieden nicht allein aufs Papier wolte geschlossen haben. Mit dergleichen Schreiben richte man nichts aus, und würden in dem Gutachten Ihro Königlichen Majestät Reprochen gegeben, auch Contraventiones begemessen. Solche Dingen nun machten ihnen, denen Schwedischen, vielmehr aufmercken, und daß sie sich in acht nehmen

müssen. Es hätte der Chur-Mannische Canslar, als er bey ihm gewesen, gesagt: Er müste das Gutachten aufsetzen, als Director, wie begehret würde: die Evangelischen hätten es viel härter eingerichtet haben wollen, so er dennoch moderiret habe. In dem Gutachten wäre auch enthalten, daß die Schwedischen unterdeß, nach geschlossenen Frieden, wohl dreyfach die Satisfaction-Gelder erhoben, und solte man dahin zielen, die Cron Schweden deßhalb zu besprechen. Wie dann die Herren Kayserlichen ihm auch gesagt hätten, die Stände würden ihnen was de lege Falcidia, wegen der letzten 2. Millionen, sagen. Wann es nun so gemeynt sey, würden sie sich verwahren müssen. Als soust die Herren Kayserlichen bey ihm gewesen wären, hätten sie ihm nichts zu proponiren gehabt, auch keine Nachricht, wann der Due d'Amali nach Nürnberg kommen werde.

Die Deputirten versetzten dagegen: Daß sie wohl verstanden hätten, wie Se. Excellenz sich zu Minden löblich bemühet habe, daß die Handlung wegen Abdankung der Bölker und Abtretung der Plätze, daselbst oder zu Münster geschehen möchte, welches dann wohl zu wünschen gewesen wäre, weil gleichwohl unterdeß 2. gangener Monath verstrichen, und hätte die Stände sehr betrübet, daß man auch nicht einmahl die Zeit und den Ort habe erfahren können, wann und wo dann solle tractiret werden? Nunmehr wäre zu wünschen, daß zu Nürnberg ein schleuniger Schluß darinnen erfolgen möchte: Was die angeführten 2. Obstatula betreffe, so würden die Stände mit Auszahlung der Gelder keine Difficultät machen, wenn sie nur eine gewisse Zeit wüßten, wann die Abdankung der Bölker und Räumung der Plätze erfolgen solle: Denn wann die Gelder nicht geliefert würden, so hindere es freylich die Abdankung, aber die Conventio, wann und wie die Abdankung und Abtretung der Plätze geschehen sollte, könnten Se. Fürstliche Durchlauchten deßwegen nicht aufhalten. Wann man damit richtig sey, so käme alsdann der Verzug auf die Stände, wofern sie die Gelder nicht lieferten, und wäre der Herr Generalissimus zur Abdankung und Restitution der Plätze nicht verbunden. Nachdem man auch verstanden hätte, daß die je-

1649.
April.

1649.
April.

So von etlichen Crayssen abfordernde Gelder keines weges allein zur Reformation der Regimenten, sondern zur Reduction und würllicher partial-Abdankung angesehen wären; so hätten die Stände des Westphälischen Craysses kein Bedencken, nach Proportion der Vöcker, so damit sollten abgedancket werden, die Gelder zu liefern. Weil aber nur bloß die Abfolgung der Gelder wäre begehret worden, und die Abgeordneten davon keine Nachricht hätten geben können, ob es auch dem Crayse eine Erleichterung bringen werde, so hätte man angestanden, das Geld hinweg zu geben. Was die Executionem ex capite Amnestia & Gravaminum betrifft; So wäre man igo im Werck begriffen, sich eines Modi exequendi mit den Catholischen zu vergleichen, welches verhoffentlich noch diese Woche geschehen werde.

Grass Drensterna wollte fast beharren, die Gelder müsten in den Lege-Städten seyn, stellte jedoch endlich dahin, ob deshalb die Convention aufzuhalten sey. Erwehnte dabey, es hätten die Kayserlichen Gesandten, gegen ihm eine Distinctionem gemacht, inter notoria &

controversa, was notorium sey, müsse igo exequiret werden, wann aber ein und ander Theil etwas controvertirte, müsten die Kayserlichen Commissarii die Sache vorhero entscheiden, darauf aber mit der Abdankung, und was derselben anhängig, zu warten, viel zu lang fallen wolte. Und also sehe man wohl, womit sie umgiengen, und daß hernach nichts daraus werden dürfte, weil igo schon die Catholischen an keine Execution wolten. Es würde zu Nürnberg nicht allein von der Abdankung und Abtretung der Plätze zu reden seyn, sondern auch von andern Puncten, als eben, wann nicht alles exequiret, daß man des Modi gedencke, weil sie, die Schwedis, das Werck nicht gang aus Händen könten gehen lassen. So müste auch Versehung geschehen, daß sich die Cron Schweden, wegen der beschuldigten Contraventionum, künftig keiner Abführung an den 2. Millionen zu besürchten habe. Es dürfte vielleicht nicht undienlich seyn, wenn eine Reichs-Deputation nacher Nürnberg verordnet würde, wie ja unter der Hand seyn solle; allein es wäre hingegen zu bedencken, daß es doch kein Reichs-Convent sey, dies weil kein Ausschreiben geschehen wäre.

1649.
April.

§. XVI.

Evangelic
exhibiren
den Kayserli-
chen Gesand-
ten einen Ca-
talogum Re-
stituendo-
rum.

Weil nun der langsame Fortgang der Restitution in puncto Amnestia & Gravaminum, den Schweden die vornehmste Ursach an die Hand gab, ihres Orts die Evacuation der Plätze und Exauktion der Miliz, zu verzichen; Auch verschiedene Nachrichten einließen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten hin und wieder, zu keiner würllichen Execution gelangen könten; So resolvirten die sämtlichen noch zu Münster anwesende Evangelische Abgesandte, bey den Kayserlichen Plenipotentiaris dieser wegen nachdrückliche Vorstellung zu thun, ihnen auch einen Catalogum restituendorum einzulieffern; Dahero sich Donnerstags den 26. April, die Sachsen-Altenburgischen, Weimarischen, Braunschweig-Zell- und Calenbergischen, Hesse-Casselschen, Mecklenburgischen, (der Marggrävlich-Baaden-Durlachische hatte dem Grass Drensterna nach Dsnabruck das Geleit gegeben) Lau-

enburgische und Lindauische sich zu dem Kayserlichen Gesandten, Grassen von Nassau, verfügten, also auch Bollmar und Erane zugegen waren, denen dann der von Thunshirn, nomine Evangelicorum, diesen tapfern Vortrag that: *Prem. tit.* Ihren Excell. möchte man mit Weilläufigkeiten nicht gerne beschwerlich seyn, aber sie wüsten ohn umschweiffiges Anführen, mit was grossen Fleiß bey der Friedens-Handlung man dahin getrachtet, damit der Schluß nicht allein auf das Papier gebracht, subscribiret und ratificiret, sondern auch exequiret werde; Was vor Vorschläge geschehen, daß man sich der Execution versichere, wäre auch wissend, und wobey es endlich geblieben. Es hätte die Kömisch-Kayserliche Majestät die Execution desto mehr zu befördern, an Ihrem hohen Kayserl. Ort nichts erwinden lassen, sondern in das Reich ihre Executions-Edicta publiciret, den arctiorem modum exequendi, so die

LIII 2 in den 2ten Theil Stän-